



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 37 O 381/15

verkündet am : 23.05.2016
Bartel, JOS'in

In dem Rechtsstreit



Klägers,

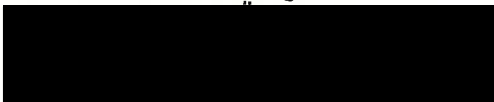
- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Stader & Partner,
Erna-Scheffler-Straße 1 A, 51103 Köln,-

g e g e n

die Deutsche Kreditbank AG,
vertreten d.d. Vorstand Dr. Johannes-Jörg Riegler,
Taubenstraße 7 - 9, 10117 Berlin,

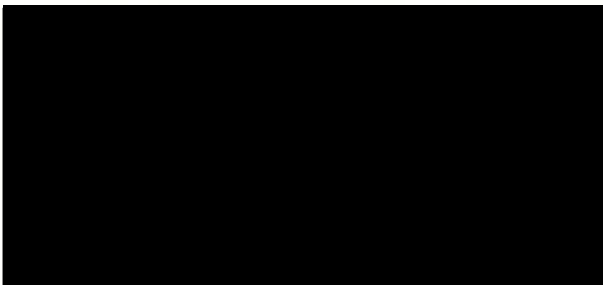
Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:



hat die Zivilkammer 37 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2016 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Dethloff als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :



1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.021,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. Oktober 2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich eines Aufschlags von 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt nach Widerruf zweier Darlehensverträge Zahlung von der Beklagten.

Der Kläger schloss mit der Beklagten zunächst unter dem 1./11. März 2007 einen Darlehensvertrag über eine Summe von 51.000 € zur Vertragsnummer [REDACTED] (nachfolgend auch nur Darlehen 075 genannt) ab. Das Darlehen 075 sieht einen bis zum 31. März 2017 festgelegten Zinssatz von 4,39 % und monatliche Zahlungen von 271,58 € vor. Am 12./23. Juni 2007 schlossen die Parteien zur Nummer [REDACTED] einen weiteren Darlehensvertrag über 25.000 € (nachfolgend auch nur Darlehen 000 genannt) ab. Für das weitere Darlehen 000 gilt ein bis 30. Juni 2017 festgelegter Zinssatz von 4,4 % Zinsen bei quartalsweisen Zahlungen in Höhe von 382,53 €.

Beide Darlehensverträge dienten der Finanzierung des Kaufs einer Eigentumswohnung zur Eigennutzung. Zur Sicherung der Beklagten bestellte der Kläger eine erstrangige Buchgrundschuld an dem erworbenen Objekt in Düren über 76.000 €. Beide Darlehen enthalten eine Widerrufsbelehrung. Diese sehe jeweils vor, dass Lauf der Widerrufsfrist „frühestens“ mit Erhalt der Belehrung beginnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Kopien der Darlehensverträge (Anlagen K 1 und K 2) verwiesen.

Der Kläger löste die Darlehen zum 2. Juni 2015 ab. Hierfür verlangte die Beklagte Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von 1.643,99 € und 1.527,84 €. Zudem buchte die Beklagte für die Abwicklung verschiedene Positionen.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 widerrief der Kläger die Darlehensverträge. Dies wies die Beklagte mit Schreiben vom 11. Juni 2015 zurück.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger eine Abrechnung der Rückabwicklungsansprüche vor und begehrt dabei unter anderem auch Herausgabe der von der Beklagten vereinnahmte Vorfälligkeitsentschädigung.

Der Kläger ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrungen der Beklagten seien fehlerhaft. Auf die Schutzwirkung der Musterbelehrung könne sich die Beklagte nicht berufen, da sie die Musterbelehrung nicht unbearbeitet verwendet habe. Die Beklagte habe verschiedene Gebühren zu Unrecht vereinnahmt oder beansprucht.

Der Kläger beantragt mit der am 15. Oktober 2015 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.502,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Widerruf des Darlehensvertrages nicht mehr möglich gewesen sei, weil die 2-wöchige Widerrufsfrist bei Abgabe der Widerrufserklärung bereits lange verstrichen gewesen sei. Diese habe zu laufen begonnen, da sie die Schutzwirkung der Verwendung der Musterbelehrung für sich in Anspruch nehmen könne. Sie habe den Text der Musterbelehrung inhaltlich nicht abgeändert. Dem Kläger sei zudem die Ausübung eines etwa fortbestehenden Widerrufsrechts verwehrt, da dies nach so vielen Jahren eine unzulässige Rechtsausübung sei. Der erklärte Widerruf sei in keiner Weise mehr von dem Schutzzweck des

Verbraucherdarlehenswiderrufsrechts gedeckt. Die Kläger hätten einen jahrelang beanstandungsfrei geführten Darlehensvertrag nur deshalb jetzt widerrufen, weil sich die Marktkonditionen nachträglich geändert hätten und er auch die Vorfälligkeitsentschädigung nicht entrichten bzw. nunmehr zurückerhalten wolle. Sein Ziel sei es allein sich durch den Widerruf nachträglich und zu Unrecht erhebliche finanzielle Vorteile zu ihren Lasten verschaffen zu wollen. Hierfür sei das Widerrufsrecht nicht gedacht. Dessen Ausübung und Durchsetzung sei zudem verwirkt. Soweit der Widerruf durchgreife, sei allein Ihre Berechnung zutreffend. Da der Kläger selbst keine Aufrechnung mit konkreten Positionen erklärt habe, nehme sie dieses Recht für sich in Anspruch. Für das durchgeleitete Darlehen 000 sei ein Nutzungswertersatzanspruch nicht gegeben. Denn hier haben sie keinerlei Nutzung ziehen können und auch nicht gezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unterliegt sie der Abweisung.

Durch den vom Kläger erklärten Widerruf seiner Vertragserklärungen sind die Darlehensverträge jeweils in Rückabwicklungsverhältnisse umgewandelt worden, mit der Folge, dass zwei Rückgewährschuldverhältnisse entstanden und die gewährten Leistungen und gezogenen Nutzungen auszugleichen sind. Dies führt zum teilweisen Erfolg des auf Zahlung gerichteten Antrags. Aufgrund einer fehlerhaften Belehrung konnte der Widerruf auch noch nach Jahren wirksam erklärt werden. Dem steht nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegen.

1. Fortbestehendes Widerrufsrecht

Dem Kläger stand am 4. Juni 2015 noch das ihm jeweils eingeräumte Widerrufsrecht für die im März bzw. Juni 2007 abgeschlossenen Darlehensverträge zu. Die in den Widerrufsbelehrungen genannte Frist von zwei Wochen zur Ausübung des Widerrufs war an diesem Tage noch nicht abgelaufen, weil der Kläger von der Beklagten unzutreffend über sein Widerrufsrecht belehrt

worden ist, sodass die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt worden ist (§ 355 Abs. 3 Satz 2 BGB in der bis zum 11. Juni 2010 gültigen Fassung). Denn die Beklagte hat in den Belehrungen zum Fristbeginn darauf hingewiesen, dass der Lauf der Frist „frühestens“ mit Erhalt der Belehrung beginne. Dies ist, wie der Bundesgerichtshof nach Abschluss der streitgegenständlichen Verträge entschieden hat, fehlerhaft, weil der Darlehensnehmer nicht eindeutig klar erkennen kann, von welchen Faktoren der Fristbeginn ansonsten abhängt (Urteil vom 1. Dezember 2010 – VIII ZR 82/10).

2. Keine Berufung auf die Gesetzlichkeitsfiktion

Der Beklagten kommt kein Schutz durch eine Verwendung des Textes der Musterbelehrung gemäß § 14 Abs. 1, 3 BGBInfoV zu. Denn die Beklagte hat die Belehrung nicht, wie vom Bundesgerichtshof gefordert, in ihrer inhaltlichen und äußeren Gestaltung vollständig unbearbeitet übernommen (BGH, Ur. vom 28.6.2011 - XI ZR 349/10; Ur. vom 1. 03. 2012- III ZR 83/11). Auch wenn insoweit nicht jede Abweichung vom Mustertext schädlich sein muss, wie die Beklagte grundsätzlich zutreffend dargestellt hat, ist vorliegend von einer der Berufung auf die Schutzwirkung entgegenstehenden Bearbeitung auszugehen. Die Kammer folgt insoweit der obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere der des Kammergerichts. Das Kammergericht hat festgestellt, dass es schädlich ist, dass die Beklagte die im Muster vorgeschriebene Zwischenüberschrift „Widerrufsrecht“ weggelassen hat, da dies eine der Fiktion entgegenstehende inhaltliche Veränderung darstelle (KG, Urteil vom 22.12.2014, 24 U 169/13). Auch das Oberlandesgericht Brandenburg sieht diese Belehrung der Beklagten als nicht im Einklang mit dem Text der Musterbelehrung stehend an und verwehrt der Beklagten die Berufung auf die Schutzwirkung (Urteil vom 20. Januar 2016, 4 U 79/15). Dem folgt die Kammer.

3. Keine unzulässige Rechtsausübung

Vorliegend stellt sich die Erklärung des Widerrufs acht Jahre nach Abschluss des Vertrages nicht als unzulässige Rechtsausübung dar. Zwar unterliegt die Ausübung eines jeden Rechts der Schranke der unzulässigen Rechtsausübung (BGHZ 12, 307; 30, 145; 52, 368; 97, 127, 134f; KG BeckRS 2012, 21953; OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.3.2014 – 17 W 11/14; OLG Köln, WM 2012, 1532; Scholz/Schmidt/Ditté, aaO, S. 614 mwN). Dies gilt auch für Darlehensverträge und das Widerrufsrecht, da der Bundesgerichtshof in Bezug auf diese bereits vielfach ausführt hat, dass die Ausübung des Widerrufsrechts eines Darlehensnehmers im Einzelfall gemäß § 242 BGB

unzulässig und/oder verwirkt sein kann (vgl. etwa Urteil des XI. Zivilsenats vom 20.5.2003 - XI ZR 248/02). Vorliegend kann aber nicht festgestellt werden, dass die Ausübung des Widerrufsrechts durch des Kläger als treuwidrig anzusehen wäre. Es fehlt weder an einem schutzwürdigen Eigeninteresse noch kann die Rechtsausübung im Übrigen als unverhältnismäßig angesehen werden.

Das Gericht schließt sich insoweit der wohl ganz überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung an, wonach in der Ausübung eines Widerrufsrechts 8 Jahre nach Vertragsschluss und ohne Hinzutreten weiterer Aspekte weder eine Verwirkung noch eine unzulässige Rechtsausübung zu erblicken ist (vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11 - mwN; Urt. v. 28.07.2015 – XI ZR 434/14; OLG Hamm, Beschluss vom 25. August 2014, 31 U 74/13; OLG Dresden Urteil vom 23. Oktober 2014, 8 O 450/14; OLG Karlsruhe, Urt. 27. Februar 2015, 4 U 144/14; OLG Frankfurt, Urt. v. 26. August 2015, 17 U 2 102/14 und Beschluss vom 5. September 2014, 10 W 39/14 sowie Urt. 24. November 2014, 23 U 41/14; OLG Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2016, 4 U 79/15).

Danach steht der Rechtsausübung des Klägers weder ein schutzwürdiges Eigeninteresse noch insgesamt entgegen, dass seine Interessen nur ganz geringfügig verletzt worden sind und die Rechtsausübung mit ihren ganz erheblichen finanziellen Auswirkungen unverhältnismäßig wäre. Es entspricht insoweit allgemeiner Meinung, dass auch geringe Rechtsverletzungen eines Vertragspartners den anderen Teil nicht grundsätzlich hindern, seine vertraglichen Rechte auszuüben. Dem steht nur dann der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen, wenn eine bloß geringfügige Rechtsverletzung zu ganz erhebliche Rechtsfolgen führt, die unverhältnismäßig sind (vgl. nur Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl. § 242 Rn. 53). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Rechtsverletzung der Beklagten und der ihr zu machende Vorwurf nicht als gering anzusehen. Die Kammer schließt sich insoweit der Auffassung des Oberlandesgerichts Brandenburg an (4 U 79/15), wonach der Fehler hier nicht unerheblich ist, da der Kläger fehlerhaft über den Fristbeginn und damit über den maßgeblichen Kern der Belehrung unzutreffend unterrichtet worden ist. Dass insoweit das Verschulden der Beklagten als gering anzusehen ist, weil sie sich hierbei an dem Text der Musterbelehrung orientiert hat, spielt insoweit keine Rolle. Denn vorliegend geht es nicht um einen Schadensersatzanspruch sondern allein um die Erheblichkeit des Fehlers.

Auch wenn durch diese Rechtsprechung das auf die Abschlusssituation zugeschnittene und zeitlich befristete Widerrufsrecht zu einem dauerhaft und jederzeit nutzbaren nachträglichen „Joker“ mutiert, durch den das freiwillig vereinbarte Vertragsgefüge zu Lasten der Banken und der

Allgemeinheit verschoben wird, sieht die Kammer keinen Sinn darin, ihre bisher deshalb vertretene einzelfallbezogene und eher restriktive Rechtsprechung fortzusetzen. Sie schließt sich – trotz verbleibender Bedenken – der Begründung im Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zum Geschäftszeichen 4 U 79/15 an. Auch der 24. Senat des Kammergerichts hat ausgeführt, dass es dem Gesetzgeber vorbehalten sei diese gegebenenfalls als nicht mit den eigentlichen Zielen des Widerrufsrechts kompatiblen Folgen des ewigen Widerrufsrechts selbst zu korrigieren, da dieser auch die über die ursprüngliche Intentionen hinausgehende Rechtslage geschaffen habe. Dies ist mittlerweile auch teilweise geschehen.

4. Abrechnung der Darlehen

Durch den wirksamen Widerruf haben sich die Darlehensverträge in Rückabwicklungsverhältnisse umgewandelt. Die Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 357 Abs. 1 a.F., 346 ff. BGB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schuldet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine (Teil-)Tilgung und gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BGB Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta (BGH, Beschluss vom 22.09.2015 – XI ZR 116/15 mwN). Bei der Berechnung des Nutzungswertersatzes ist gemäß § 346 Abs. 1 Satz 2 BGB die vereinbarte Gegenleistung, vorliegend also der vertraglich vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen, es sei denn, die Verbraucher weisen einen niedrigeren Gebrauchsvorteil nach. Dies ist hier nicht der Fall.

Danach schuldet der Kläger der Beklagten die Rückzahlung der bereitgestellten Valuta in Höhe von 51.000,-- € und 25.000 € zuzüglich des Vertragszinses bis zur Erklärung des Widerrufs, berechnet auf die jeweils noch offene Valuta.

Die Beklagte hat im Gegenzug an den Kläger gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB die bereits erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen und gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB herauszugeben und Nutzungersatz für die bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zu leisten (BGH, Beschluss vom 22.09.2015 – XI ZR 116/15 mwN). Der Höhe nach beläuft sich der Anspruch des Klägers auf Nutzungswertersatz auf 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Kammer folgt in diesem streitigen Punkt der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Brandenburg in dessen Urteil vom 20. Januar 2016 (4 U 79/15), dessen überzeugenden Ausführungen es sich anschließt. Das OLG Brandenburg hat folgendes ausgeführt:

„Bei Zahlungen an eine Bank besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank aus den eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinseszinses gezogen hat. Der „übliche“ Verzugszins liegt indessen bei Immobiliendarlehen wie dem hier vorliegenden gemäß § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB (in der bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung) bzw. § 503 Abs. 2 BGB (in der ab 11. Juni 2010 geltenden Fassung) bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, so dass dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungswertersatzes heranzuziehen ist (ebenso: OLG Stuttgart, Urteil vom 6. Oktober 2015 – 6 U 148/14 – Rdnr. 69; und OLG Nürnberg, Urteil vom 11. November 2015 – 14 U 2439/14 – Rdnr. 47; Schnauder a.a.O. S. 2892, Müller/Fuchs a.a.O., S. 1100). Dem lässt sich weder entgegenhalten, dass der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 24. April 2007 (XI ZR 17/16 = BGHZ 172, S. 147 ff.) und vom 10. März 2009 (XI ZR 33/08 = BGHZ 180, S. 123 ff.) die durch die Bank gezogenen Nutzungen mit dem "üblichen Verzugszins" in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz angesetzt hat (so aber KG Berlin, Urteil vom 22. Dezember 2014 - 24 U 169/13 – Rdnr. 49), noch besteht Veranlassung, den gesetzlichen Zinssatz von 4 % gemäß § 246 BGB für die Schätzung des Nutzungswertersatzes (§ 287 ZPO) heranzuziehen. Den beiden höchstrichterlichen Entscheidungen lagen keine Realkredite zugrunde - es ging in beiden Fällen um eine Fondsbeteiligung - und ihnen lässt sich auch nicht entnehmen, dass für die Vermutung stets der (allgemeine) gesetzliche Verzugszins von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz maßgeblich sein soll.

Entscheidender Gesichtspunkt für die Heranziehung des für Realkredite üblichen Verzugszinseszinses als den nach § 287 ZPO zu schätzenden Nutzungswertersatz ist allerdings folgender: Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Mai 1998 (XI ZR 79/97 - Rdnr. 24) beruht die Anknüpfung an den Verzugszinssatz im Rahmen der Schätzung der Nutzungswertersatzes nach § 287 ZPO auf der Erwägung, dass, was bei der Berechnung des Verzugsschadens zugunsten von Banken gelte, bei der Schätzung von Nutzungswertersatzes nach § 818 Abs. 1 BGB ebenso gelten müsse. Sachliche Gründe, für die Schätzung von Nutzungswertersatzes gemäß § 346 Abs. 1 BGB einen anderen Maßstab heranzuziehen als bei dem bereicherungsrechtlich nach § 818 Abs. 1 BGB geschuldeten Nutzungswertersatz, sind nicht ersichtlich (vgl. nur BGH, Urteil vom 10. März 2009 - XI ZR 33/08 - Rdnr. 29).

Da die beklagte Bank im vorliegenden Fall bei der Berechnung eines etwaigen Verzugsschadens nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB (in der bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung) lediglich Zinsen i.H.v. 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hätte verlangen können, die Klägerin keine höheren Nutzungen behauptet und die Beklagte nicht konkret vorgetragen hat, die gezogenen Nutzungen blieben hinter dem Verzugszinssatz für

Realkredite zurück, schätzt der Senat den von ihr herauszugebenden Nutzungswertersatz auf 2,5 Prozentpunkte über Basiszinssatz.“

Aus Sicht der Kammer ist insoweit nur noch zu ergänzen, dass die Beklagte gerichtsbekannterweise in größerem Umfang neben Verbraucherkrediten Immobiliarkredite ausreicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie mit den erhaltenen Geldern das von ihr in diesen Jahren ausgebaute Immobiliarkreditgeschäft weiterbetrieben hätte.

Nutzungswertersatz in Bezug auf das KfW-Darlehen schuldet die Beklagte dagegen vorliegend im Ergebnis nicht. Die Verpflichtung zur Herausgabe von Nutzungen bezieht sich allerdings grundsätzlich auch auf dieses Darlehen. Dem steht wohl nicht von vornherein entgegen, dass es sich um ein durchgereichtes Darlehen handelt, da die Beklagte die Vertragspartnerin des Klägers ist und sie dessen Zahlungen erhalten hat. Ihre interne Refinanzierung bzw. hier die Durchleitung des Darlehens spielt insoweit zunächst keine maßgebliche Rolle.

Was die Höhe des möglichen Nutzungswertersatzes betrifft, besteht insoweit allerdings keine Vermutung dafür, dass die Beklagte in Bezug auf dieses Darlehen überhaupt Nutzungen oder Nutzungen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten oder sogar 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erlangt hat. Denn bei dem Darlehen aus Mitteln der KfW ist es unstrittig, dass die Beklagte die erhaltenen Zahlungen des Klägers an die KfW weitergeleitet hat. Die Beklagte hat auch in Abrede gestellt, dass sie aus den erhaltenen Zahlungen überhaupt Nutzungen gezogen hat, was der Kläger nicht bzw. nicht in erheblicher Weise angegriffen hat. Soweit der Kammer aus anderen Verfahren bekannt ist, dass die Banken, derer sich die KfW bei der Ausreichung der Darlehen bedient, eine – wenn auch kleine - Marge erhalten, ist deren Höhe ebenso unbekannt, wie der Zeitpunkt, zu der die Beklagte diese vereinnahmt hat (sofort, zum Abschluss oder ratierlich). Bei dieser Sachlage kann insoweit ein Nutzungswertersatzanspruch auf diese Zahlungen nicht errechnet werden.

b) Unter Anwendung dieser Grundsätze gilt:

(1) Die Kläger als Darlehensnehmer schulden der Beklagten als Darlehensgeberin:

- Herausgabe der Darlehensvaluta 76.000,00 €
- Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich überlassenen Teil der Valuta in Höhe

des Vertragszinses bis Widerruf für Darlehen 075	14.950,57 €
- für das KfW-Darlehen	8.340,64 €
- Saldo zu Gunsten der Beklagten	99.291,21 €

(2) Die Beklagte als Darlehensgeberin schuldet dem Kläger als Darlehensnehmer:

- Herausgabe aller bereits erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen	
- Zahlungen bis zum Widerruf (einschließlich VE)	102.347,27 €
- Herausgabe von Nutzungersatz (2,5 Prozentpunkte über Basiszinssatz auf Zins- und Tilgungsleistungen ohne KfW bis Widerruf;	2.965,27 €
Saldo:	105.312,54 €

Dies ergibt einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte in Höhe von **6.021,33 €**.

Die Kammer ist bei der Berechnung des Wertersatzanspruchs der Beklagten den Darlegungen des Klägers gefolgt, weil die Beklagte fehlerhaft noch mit einem Ersatzanspruch auf der Basis der vollen Valuta gerechnet hat. Bei den diesbezüglichen Ansprüchen des Klägers ist die Kammer dagegen den Berechnungen der Beklagten gefolgt, da der Kläger hier zu hohe Zinssätze angesetzt hat.

Was die Vorfälligkeitsentschädigung anbelangt, ist diese entgegen der Annahmen des Klägers in den vereinnahmten Beträgen der Beklagten, die diese in der Klageerwidern in ihre Abrechnung eingestellt hat und die die Kammer übernommen hat, enthalten.

Was die weiteren Beträge anbelangt, die der Kläger ebenfalls herausgegeben haben möchte, hat die Beklagte dargetan, dass insoweit ein Anspruch des Klägers nicht besteht, sei es, dass sie nicht erstattungsfähig sind, wie die Kosten in Bezug auf die Grundschuld (65,21 €), sei es, was fehlerhafte Buchungen anbelangt („storno“, 149,18 €) oder was die Beklagte zurückgebucht hat (275,29 € und 2,63 €).

Hinsichtlich der Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag gilt, dass die Beklagte in die volle Zahlungspflicht zu verurteilen war, da die der Klägerseite zustehenden Ansprüche nicht von vornherein um diese Beträge bei einer gerichtlichen Entscheidung zu kürzen sind. Die Beklagte darf allerdings dann, wenn sie der Verurteilung nachkommt und Zahlung leistet, Abzüge in Höhe von 25 % respektive 5,5 % des Kapitalsteuerbetrages vornehmen, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Denn die einem Darlehensnehmer erwachsenden Zinsansprüche, seien es Verzugs- oder Prozesszinsen, unterliegen der Kapitalertragsteuer und dem

Solidaritätszuschlag. Solche Zinsen stellen bei steuerrechtlicher Betrachtung Entgelte für die unfreiwillige Vorenthaltung von Kapital und damit Kapitalerträge im Sinne von § 20 Abs. 1 Nummer 7 EStG dar (BFH, Urteil vom 24. Mai 2011, VIII R III/09). Danach ist es unerheblich, ob der Zinsanspruch ein Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellt oder ein anderer Rechtsgrund zugrunde liegt. Diese Zinsen muss die Bank für die jeweiligen Darlehensnehmer unmittelbar für diese gemäß §§ 44, 43 EStG an den Fiskus abführen.

5. vorgerichtliche Anwaltskosten

Hinsichtlich der vom Kläger beanspruchten vorgerichtlichen Anwaltskosten ist die Klage nicht begründet. Unabhängig davon, dass nach den vorstehenden Ausführungen vorgerichtliche Kosten allenfalls zu einem Streitwert von 6.021,33 € angefallen sein könnten (entspräche 650,34 €), unterliegt die Klage deshalb vollständig der Abweisung, weil ein Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280, 286 BGB ausscheidet. Denn die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen Beauftragung des klägerischen Prozessbevollmächtigten nicht im Schuldnerverzug.

Wenn man demgegenüber in der Zurückweisung des Widerspruchs durch die Beklagte eine ernsthafte Erfüllungsverweigerung erblicken wollte, die auch ohne Bezifferung des eigenen Anspruchs einen Verzug herbeigeführt hätte, wäre der Anspruch gleichfalls nicht gegeben. Denn der Kläger hätte dann aufgrund der Zurückweisung der Beklagten davon auszugehen gehabt, dass er ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nicht zu seinem Recht kommen würde. Er hätte daher seinen Rechtsanwälten sogleich Klageauftrag erteilen müssen. Soweit er seine Rechtsanwälte zunächst nur mit der vorgerichtlichen Geltendmachung beauftragt hätte, hätte er damit gegen seine Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) verstoßen.

Ein Schadensersatzanspruch wegen einer vertraglichen Schutzpflichtverletzung gemäß § 280 BGB scheidet ebenfalls aus. Die Beklagte hat ihre Zurückweisung des Widerrufs hinreichend und mit schlüssigen und nachvollziehbaren Argumenten begründet. Grundsätzlich steht es einer Vertragspartei zu, anderer Rechtsmeinung zu sein als ihr Vertragspartner und stellt nicht jede Verweigerung von Rechten eine schuldhaftige Pflichtverletzung dar. Dafür, dass die Beklagte hier vorsätzlich oder fahrlässig eine erkennbar aussichtslose und haltlose Rechtsmeinung vertreten hat, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zinsen auf den zugesprochenen Betrag kann der Kläger gemäß § 291 BGB beanspruchen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 26.05.2016



Bartel
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.